



**Freie Fahrt ins Schullandheim**  
**Staat muss Lehrern Kosten für Ausflüge voll**  
**erstatten**

2007.59

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat in einem Urteil entschieden, dass die unsägliche Handhabe der Verzichtserklärungen für Reisekostenerstattungen für Klassenfahrten rechtswidrig ist.

**Also:** Trotz Verzichtserklärung können alle Lehrkräfte (auch Angestellte) einen Antrag auf Erstattung stellen.

Der Urteilsbegründung – wie hier zitiert – ist nichts hinzuzufügen. Sobald das vollständige Urteil vorliegt, werden wir es natürlich veröffentlichen.

## **Freie Fahrt ins Schullandheim**

### **Staat muss Lehrern Kosten für Ausflüge voll erstatten**

**München** – Der Freistaat muss Lehrern, die an einer Klassenfahrt teilnehmen, die vollen Reisekosten erstatten. Das hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof am Donnerstag entschieden. Die übliche Praxis, dass Lehrer auf einen Teil der Spesen verzichten, sei grundsätzlich rechtswidrig, urteilte das Gericht. Sie verstoße „deutlich und stark“ gegen die Fürsorgepflicht des Staates, sagte der Vorsitzende Richter Jürgen Zimniok.

Robert Koch, ein inzwischen pensionierter Gymnasiallehrer aus Unterfranken, hatte gegen den Staat geklagt – auf die Zahlung von 16,32 Euro. Mit einer Klasse war er für ein Projekt in ein Bildungsheim gefahren. Von den 40 Euro Fahrtkosten erstattete ihm die Bezirksregierung nur 23,68 Euro; Koch hatte bei der Abrechnung zunächst unterschrieben, auf den Rest zu verzichten. Diese Praxis ist an bayerischen Schulen, ebenso wie im übrigen Bundesgebiet, die Regel. Denn das vom Kultusministerium für Reisen bereitgestellte Budget reicht in Bayern lediglich für die Schullandheimfahrten der Unterstufe und die Skikurse, alle weiteren Reisen – Tagesausflüge wie Auslandsreisen – müssen geson-

dert finanziert werden. Um den Schülern die Fahrten zu ermöglichen, erklären sich die meisten Lehrer bereit, ihre Auslagen teilweise selbst zu zahlen. „Der Staat nutzt das Engagement der Lehrer aus“, sagt Josef Kraus, Präsident des Deutschen Lehrerverbandes. Gerade jüngere Lehrer würden unter Druck gesetzt, die Erklärung zu unterschreiben, sagte Robert Koch in der Verhandlung. Zwar werde es nicht in der Personalakte vermerkt, wenn sich ein Lehrer weigere, zu verzichten, „doch wenn der Direktor in der Beurteilung den Einsatzwillen bewertet, spielt das wohl doch eine Rolle“.

Das Gericht folgte dieser Argumentation. „Man kann davon ausgehen, dass das Ansehen bei Kollegen und dem Direktor leidet, wenn sich ein Lehrer weigert, auf das Geld zu verzichten“, sagte Zimniok in seiner Urteilsbegründung. Deshalb könne grundsätzlich auch nicht die Rede von „freiwilligem Verzicht“ sein. Eine Vertreterin des Kultusministeriums hatte zuvor betont, dass kein Lehrer gezwungen werde, die Verzichtserklärung zu unterzeichnen. Zudem bekämen auch andere Beamten nicht alle Kosten für Dienstreisen erstattet. So fahre sie bei Dienstreisen im Zug zweiter Klasse, obwohl Ministerialbeamte Anspruch auf ein Ticket erster Klasse hätten. *Barbara Kerbel*